



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 12.05.2015

### Lohnbetrug und Verstöße gegen das Mindestlohn- und Arbeitnehmer-Entsendegesetz im Bausektor in Bayern

Durch die Beratungsstelle „Faire Mobilität“ des DGB Bayern wurden in den letzten Wochen verschiedene Fälle von Lohnbetrug und Verstößen gegen das Mindestlohngesetz bzw. den bundesweiten Rahmentarifvertrag Baugewerbe öffentlich gemacht. Die in München betroffenen bosnischen Bauarbeiter sind bei der slowenischen Firma „Pejgrad&Partnjeri D.O.O“ angestellt. Die Firma Pejgrad&Partnjeri agiert als Subunternehmen für die Firma LogicBau GmbH in Grünwald. Die Firma LogicBau GmbH ist wiederum als Subunternehmer auf verschiedenen Baustellen u. a. der Firmen Leitner Bauunternehmung aus Wolfratshausen und Strasser Bauunternehmung aus Gilching tätig. Den Arbeitern wurden zum Teil über Monate hinweg Lohnauszahlungen vorenthalten. Die vereinbarten Nettolöhne liegen zudem deutlich unter dem allgemeingültigen Branchentarif für Facharbeiter und ungelernte Kräfte im Bausektor. Die Lohnvereinbarungen verstoßen sowohl gegen das Mindestlohngesetz als auch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Da die slowenische Entsendefirma die Löhne nur zum Teil und verspätet bezahlt hat, tritt nun die Generalunternehmerhaftung der als Auftraggeber fungierenden Bauunternehmen ein. Die Auszahlung der Nettolöhne wird jedoch häufig von den verantwortlichen Firmen verzögert bzw. erst nach öffentlichem Druck übernommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der bayerischen Bauwirtschaft sind der Staatsregierung in diesem Jahr bekannt geworden?
  - a) Welche Rolle spielen slowenische und kroatische Bauunternehmen sowie als Subunternehmen zwischengeschaltete deutsche Firmen bei den bekannt gewordenen Verstößen gegen das Mindestlohn- und Arbeitnehmer-Entsendegesetz?
  - b) Wie beurteilt die Staatsregierung das Geschäftsgeschehen der slowenischen Firma „Pejgrad&Partnjeri D.O.O“ aus Ljubljana?
2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die zwischen den Entsendefirmen und den Arbeitern fest vereinbarten Nettolöhne häufig unter dem allgemeingültigen Branchentarif für Baufachkräfte bzw. ungelernte Arbeiter liegen?
  - a) Wie viele Anzeigen wurden in den letzten drei Jahren wegen Verstößen gegen den Mindestlohntarifvertrag, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Schwarz-
3. Welche Rolle spielen deutsche Bauunternehmen als „Arbeitskräftevermittler“ in Bezug auf südosteuropäische Bauarbeiter?
  - a) Werden Firmen wie die LogicBau GmbH aus Grünwald, die in der Regel keine eigenen Bauarbeiter beschäftigen, systematisch als Subunternehmen zwischen den südosteuropäischen Entsendefirmen und den deutschen Generalunternehmern zwischengeschaltet?
  - b) Welche deutschen Bauunternehmen waren seit Anfang des Jahres als Generalunternehmer auf bayerischen Baustellen in Fällen von Lohnbetrug bzw. Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz involviert?
4. In welchen strittigen Fällen konnte in den letzten drei Jahren in der bayerischen Bauwirtschaft erfolgreich die Auftraggeberhaftung des Generalunternehmers durchgesetzt werden?
  - a) Welche einschlägigen Gerichtsentscheidungen zu bayerischen Fällen sind der Staatsregierung bekannt?
  - b) In welchen Fällen konnte aufgrund öffentlichen Drucks eine gütliche Einigung zwischen den betroffenen Arbeitern und den Generalunternehmern erzielt werden?
5. Welche Beratungsangebote existieren in Bayern für osteuropäische Bauarbeiter in Fällen von Lohnbetrug bzw. bei Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Branchentarifvertrag?
  - a) Wie können vorhandene Beratungs- und Hilfsangebote, wie das „Projekt Faire Mobilität“ des DGB, langfristig abgesichert und weiter ausgebaut werden?
  - b) Wie kann die Aufklärungs- und Informationsarbeit in den Hauptentsendeländern intensiviert und verbessert werden?
6. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen osteuropäischen Bauarbeitern auch von deutschen Bauunternehmen Verträge mit rechtswidrigen Netto-Stundenlöhnen angeboten wurden?
  - a) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen die gesetzlichen bzw. tarifvertraglich festgesetzten Mindestlöhne in der Baubranche durch unlautere Werkverträge unterlaufen wurden, in denen die Bezahlung nach abgeschlossenen Gewerken und nicht auf Stundenbasis erfolgt?

- b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Überstunden und sonstige Zuschläge (Feiertagsarbeit, Wochenende etc.) im Bausektor nicht rechtmäßig vergütet wurden?
7. Wie hat sich die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich sowie die Zahl der Gewerbebeanmeldungen in der bayerischen Baubranche im Verhältnis zum Auftragsvolumen und den Umsatzzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- a) Wie viele Arbeitsgenehmigungen EU wurden für kroatische Staatsangehörige für das Baugewerbe mit Einsatzgebiet Bayern in den letzten fünf Jahren erteilt?
- b) Wie viele Arbeitnehmer wurden in den letzten fünf Jahren auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder mit Vander Elst Visum in der bayerischen Bauwirtschaft entsandt?
8. Welche Unterstützung und Beratung erhalten betroffene Arbeitnehmer in Bayern über die Möglichkeiten der Anzeigerstattung und gerichtlichen Geltendmachung von ausstehenden Lohnansprüchen?
- a) Wie häufig können Lohnansprüche von den betroffenen Arbeitnehmern arbeitsgerichtlich in Deutschland durchgesetzt werden?
- b) Wie viele Arbeitsgerichtsverfahren enden mit einem Vergleich zwischen betroffenen Arbeitnehmern und den haftungsrechtlich verantwortlichen Bauunternehmen?

## Antwort

**des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**  
vom 10.07.2015

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie unter Beteiligung der Bundesfinanzdirektion Südost, der Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg, des Auswärtigen Amtes, der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bayerischen Bauindustrieverbands wie folgt beantwortet:

1. **Welche Verstöße gegen das Mindestlohngesetz und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz in der bayerischen Bauwirtschaft sind der Staatsregierung in diesem Jahr bekannt geworden?**
- a) **Welche Rolle spielen slowenische und kroatische Baufirmen sowie als Subunternehmen eingeschaltete deutsche Firmen bei den bekannt gewordenen Verstößen gegen das Mindestlohn- und Arbeitnehmer-Entsendegesetz?**

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass seitens der Staatsregierung keine eigenen originären Erkenntnisse zu Umfang und Art möglicher Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und das Mindestlohngesetz (MiLoG) vorlie-

gen. Die Einhaltung der branchenbezogenen Mindestlöhne nach dem AEntG sowie des allgemeinen Mindestlohns nach dem MiLoG wird nach § 16 AEntG und § 14 MiLoG durch die Behörden der Zollverwaltung (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) kontrolliert. Als Bundesbehörden unterstehen diese dem Bundesministerium der Finanzen. Nur in Einzelfällen – zum Beispiel im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Baubereich (vgl. Ausführungen unten) – gelangen Verstöße gegen das MiLoG und das AEntG der Staatsregierung unmittelbar zur Kenntnis.

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat im Jahr 2015 von einem Verstoß gegen das AEntG in der Bauwirtschaft Kenntnis erlangt (Zahlung des Mindestlohns in Lohngruppe 1 anstatt in Lohngruppe 2). Bei den der Obersten Baubehörde in der Vergangenheit bekannt gewordenen Verstößen gegen das AEntG sind auch, jedoch nicht ausschließlich slowenische Baufirmen und in einem Fall eine kroatische Baufirma betroffen.

Nach Mitteilung der Bundesfinanzdirektion Südost, die als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde für die bayerischen Hauptzollämter (Augsburg, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim und Schweinfurt) sowie für das Hauptzollamt Erfurt zuständig ist, wurden in Bayern vom 01.01.2015 bis 31.05.2015 bisher 1 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das MiLoG sowie 293 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das AEntG im Bereich des Bauhaupt- und Bauneben-gewerbes eingeleitet. Daten nach Abhängigkeit von Nationalitäten werden bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit nicht erhoben. Eine Aussage zu der Rolle von slowenischen und kroatischen Baufirmen kann somit nicht getroffen werden.

### **b) Wie beurteilt die Staatsregierung das Geschäftsgebahren der slowenischen Firma „Pejgrad&Partnjeri D.O.O“ aus Ljubljana?**

Allgemein ist festzustellen, dass Vertragsgestaltungen, die darauf abzielen, den betroffenen Arbeitnehmern den allgemeinen Mindestlohn bzw. die Branchenmindestlöhne nach AEntG oder sonstige zwingende Arbeitsbedingungen vorzuenthalten, entschieden entgegenzutreten ist. Eine Umgehung zwingender Arbeitnehmerrechte und eine damit einhergehende Wettbewerbsverzerrung zugunsten rechts-treuer Unternehmer sind nicht hinnehmbar.

Zu der slowenischen Firma Pejgrad&Partnjeri liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Es gilt, dass jedes Unternehmen, das in Deutschland Bauaufträge annimmt, zur Zahlung des in Deutschland geltenden Branchenmindestlohns nach dem AEntG verpflichtet ist. Um zu verhindern, dass sich ein Auftraggeber der eigenen Verpflichtung zur Mindestlohnzahlung dadurch entzieht, indem er zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen andere Unternehmer einschaltet, sieht § 14 AEntG eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftraggebers auch für Mindestlohnansprüche gegen die Nachunternehmerkette vor (Auftraggeberhaftung). Im Vergabeverfahren wird geprüft, ob die Bieter einen schwerwiegenden Verstoß gegen ihre Verpflichtung zur Mindestlohnzahlung begangen haben. Dies erfolgt durch die Einholung von Eigenerklärungen bzw. durch Anfragen beim Gewerbezentralregister. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 AEntG sollen Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit von der Teilnahme an Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber ausgeschlossen werden, sofern sie wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nach § 23 AEntG

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind. Gleiches gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach § 23 AEntG besteht (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AEntG).

**2. Ist der Staatsregierung bekannt, dass die zwischen den Entsendefirmen und den Arbeitern fest vereinbarten Nettolöhne häufig unter dem allgemeingültigen Branchentarif für Baufachkräfte bzw. ungelernete Arbeiter liegen?**

**a) Wie viele Anzeigen wurden in den letzten drei Jahren wegen Verstößen gegen den Mindestlohtarifvertrag, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in der bayerischen Bauwirtschaft eingereicht?**

Der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sind Einzelfälle aus Eignungsprüfungen der Bewerber um öffentliche Aufträge bekannt. Im Rahmen der Eignungsprüfung werden von dem Bieter, der den Auftrag erhalten soll, Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister eingeholt. In sehr wenigen Einzelfällen werden Einträge festgestellt. Folglich erhält der betroffene Bieter keinen Auftrag. Zudem erfolgen während der Eignungsprüfung Zollabfragen, wodurch schon vor Eintrag ins Gewerbezentralregister Ermittlungen gegen Bauunternehmen aufgrund von Mindestlohnverstößen und dergleichen bekannt werden. Soweit die Hauptzollämter und Staatsanwaltschaften aufgrund von Anfragen der Obersten Baubehörde Auskunft über Geldbußen etc. erteilen, werden die betroffenen Unternehmen vom Wettbewerb um öffentliche Aufträge für eine gewisse Zeit ausgeschlossen. Dies geschieht jedoch nicht häufig, da die von solchen Verfehlungen betroffenen Unternehmen aufgrund der Kenntnisse über die im AEntG verankerten Sanktionsvorschriften sich in der Regel nicht um öffentliche Aufträge bewerben, solange sie nicht ihre Zuverlässigkeit als Bieter nachweisen können.

Anzeigen im eigentlichen Sinne wurden nicht eingereicht. Die Vergabestellen haben jedoch aufgrund von Zollabfragen im Rahmen der Eignungsprüfung bei Ausschreibungen unter anderem Kenntnisse über Mindestlohnverstöße erlangt: 2014: 4, 2013: 2, 2012: 3.

Nach Mitteilung der Bundesfinanzdirektion Südost sind Verstöße gegen die Arbeitsbedingungen (z. B. die Nichtgewährung des gültigen Mindestlohns) aus Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bekannt. Diese Verstöße würden bei Prüfungen nicht offen zutage treten (z. B. durch vertraglich vereinbarte untertarifliche Entlohnung), sondern oftmals durch die Nichtentlohnung von Überstunden oder Lohnabzügen im Heimatland verschleiert werden. Bei der Bundesfinanzdirektion werden keine Daten über eingereichte Anzeigen erhoben.

**b) Wie viele Verstöße gegen Bestimmungen des Mindestlohtarifvertrages, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes konnten in den letzten drei Jahren durch Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf privaten Baustellen und Baustellen der öffentlichen Hand in Bayern aufgedeckt werden?**

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Kenntnisse hierzu vor.

Nach Mitteilung der Bundesfinanzdirektion Südost erfolgt keine statistische Erfassung, welche Ermittlungsverfahren

aufgrund von Kontrollen eingeleitet werden. Darüber hinaus verfolge die Finanzkontrolle Schwarzarbeit einen ganzheitlichen Prüfungsansatz, d. h. bei jedem Arbeitgeber werden alle in Betracht kommenden Prüfaufgaben abgedeckt und ggf. entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neben Prüfungen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) führen weitere Erkenntnisquellen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, z. B. Hinweise von Behörden oder Personen. Die Bundesfinanzdirektion weist darauf hin, dass Verstöße gegen den Mindestlohtarifvertrag nicht erfasst werden, sondern nur Verstöße gegen das AEntG in Verbindung mit dem Tarifvertrag in der Bauwirtschaft.

In Bayern wurden vom 01.01.2012 bis 31.12.2014 folgende Ermittlungsverfahren im Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe eingeleitet:

Ordnungswidrigkeiten nach AEntG	3.474
Strafverfahren nach SchwarzArbG	66

In den Zahlen nicht berücksichtigt sind eingeleitete Ermittlungsverfahren anderer Hauptzollämter, welche aufgrund der örtlichen Zuständigkeit an bayerische Hauptzollämter abgegeben wurden. Die Ordnungswidrigkeiten nach dem AEntG beinhalten auch sog. Formalverstöße, wie zum Beispiel Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten.

**3. Welche Rolle spielen deutsche Bauunternehmen als „Arbeitskräftevermittler“ in Bezug auf südosteuropäische Bauarbeiter?**

**a) Werden Firmen wie die LogicBau GmbH aus Grünwald, die in der Regel keine eigenen Bauarbeiter beschäftigen, systematisch als Subunternehmen zwischen den südosteuropäischen Entsendefirmen und den deutschen Generalunternehmern zwischengeschaltet?**

**b) Welche deutschen Bauunternehmen waren seit Anfang des Jahres als Generalunternehmer auf bayerischen Baustellen in Fällen von Lohnbetrug bzw. Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz involviert?**

Zur Rolle deutscher Bauunternehmen als „Arbeitskräftevermittler“ in Bezug auf südosteuropäische Bauarbeiter (Frage 3) liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Hinsichtlich einer Zwischenschaltung von Firmen, die in der Regel keine eigenen Bauarbeiter beschäftigen, zwischen Entsendefirma und Generalunternehmen (Frage 3 a) wurde im Tätigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung im Jahr 2014 ein einziger Fall im Raum München bekannt. Dieses Unternehmen wurde aber nicht bewusst „zwischengeschaltet“. Von einer Systematik dahingehend kann keine Rede sein.

Seit Anfang des Jahres 2015 ist der Staatsregierung kein Fall bekannt, in dem ein deutsches Bauunternehmen als Generalunternehmer auf bayerischen Baustellen in Fällen von Lohnbetrug bzw. Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz involviert war (Frage 3 b).

Auch der Bundesfinanzdirektion Südost liegen zu den Fragen 3 bis 3b keine Erkenntnisse vor. Sie weist darauf hin, dass selbst bei Vorliegen von Daten zu Frage 3b aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte zu konkret benannten Firmen erteilt werden würden.

4. In welchen strittigen Fällen konnte in den letzten drei Jahren in der bayerischen Bauwirtschaft erfolgreich die Auftraggeberhaftung des Generalunternehmers durchgesetzt werden?

- a) Welche einschlägigen Gerichtsentscheide zu bayerischen Fällen sind der Staatsregierung bekannt?  
 b) In welchen Fällen konnte aufgrund öffentlichen Drucks eine gütliche Einigung zwischen den betroffenen Arbeitern und den Generalunternehmern erzielt werden?

Der Staatsregierung liegen zu den Fragen 4 bis 4b keine eigenen Kenntnisse vor.

Entsprechende statistische Erhebungen werden seitens der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht geführt. Die um Stellungnahme gebetenen Landesarbeitsgerichte München und Nürnberg weisen allgemein auf Folgendes hin:

Nach Mitteilung des Landesarbeitsgerichts München treffe es zu, dass – allerdings fast ausschließlich im Bezirk des Arbeitsgerichts München und jedenfalls vor Inkrafttreten des MiLoG – einige Verfahren aus der Bayerischen Bauwirtschaft wegen Auftraggeberhaftung gem. § 14 AEntG anhängig waren. Auch wenn es sich dabei um weit weniger als 10 streitige Fälle pro Jahr gehandelt haben dürfte, handelte es sich insgesamt um eine durchaus nicht geringfügige Anzahl von Verfahren, da pro Fall stets eine Vielzahl von Klägern aufgetreten sei. Die weit überwiegende Zahl der Verfahren habe jedoch nicht durch gerichtliche Entscheidungen, sondern vergleichsweise Regelungen ihr Ende gefunden. Ob überhaupt, und wenn ja, in welchem Umfang, ein öffentlicher Druck dabei eine Rolle gespielt hat, könne nicht beurteilt werden.

Seitens des Landesarbeitsgerichts Nürnberg wurde eine Nachfrage bei den nordbayerischen Arbeitsgerichten durchgeführt, die ergeben habe, dass in der nordbayerischen Arbeitsgerichtsbarkeit ca. 40 Klagen wegen Verstoßes gegen Mindestlohnvorschriften (AEntG) in den Jahren 2013 und 2014 erhoben worden seien. Es sei jedoch, soweit ersichtlich, nicht zu streitigen Entscheidungen gekommen. Die Verfahren hätten durch Vergleich oder Klagerücknahmen geendet. Ob die Vergleiche durch öffentlichen Druck zustande kamen, könne nicht festgestellt werden.

Dem ebenfalls beteiligten bayerischen Bauindustrieverband sind regelmäßig Fälle bekannt, bei denen der Generalunternehmer im Rahmen der Auftraggeberhaftung in Anspruch genommen wird, v. a. durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und die Sozialkassen der Bauwirtschaft, aber auch Mindestlohnforderungen von Arbeitnehmern nach dem AEntG.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bezirk der Bundesfinanzdirektion Südost (Bayern, Thüringen und Teile von West-Sachsen) hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitentatbestands des § 23 Abs. 2 AEntG (bußgeldrechtliche Auftraggeberhaftung) Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet wurden:

Jahr	Anzahl der Ermittlungsverfahren nach 23 Abs. 2 AEntG
2013	2
2014	1
1. Quartal 2015	1

Zum Sachausgang der Verfahren können seitens der Bundesfinanzdirektion keine Angaben getroffen werden. Diese Verfahren beziehen sich ausschließlich auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand und haben nichts mit der zivilrechtlichen Auftraggeberhaftung gem. § 14 AEntG zu tun.

5. Welche Beratungsangebote existieren in Bayern für osteuropäische Bauarbeiter in Fällen von Lohnbetrug bzw. bei Verstößen gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und den Branchentarifvertrag?

Grundsätzlich gilt, dass Lohnansprüche ebenso wie andere vorenthaltene Arbeitnehmerrechte vom Beschäftigten selbst gegenüber dem Arbeitgeber, gegebenenfalls gerichtlich, geltend gemacht werden müssen. Rechtsberatung erfolgt grundsätzlich durch Rechtsanwälte. Durch die entsprechende Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe wird staatliche Unterstützung gewährt.

Zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung insbesondere für ausländische Arbeitnehmer besteht neben der Unterstützung durch die – in der Schriftlichen Anfrage erwähnten – DGB-Beratungsstellen Faire Mobilität auch die Möglichkeit der Rechtsberatung durch das Info-Zentrum Migration und Arbeit in München sowie die Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern.

Das Info-Zentrum Migration und Arbeit berät im Schwerpunkt Menschen, die infolge ihrer Arbeitssituation in prekäre Lebenssituationen geraten sind. Gleichzeitig werden präventive Ordnungshilfen vermittelt, die zum deutschen Arbeits-, Sozial- und Bildungssystem hinführen sollen. Neben den Fragen rund um die Arbeit werden hier auch weitere soziale Probleme thematisiert. Träger des Info-Zentrums ist die Arbeiterwohlfahrt München.

Die Handwerkskammern in Bayern beraten hinsichtlich der selbstständigen Tätigkeit von Unternehmen einschließlich der Existenzgründung. Das Beratungsangebot gilt aber auch für in- und ausländische Beschäftigte sowie Auszubildende, die bei den Mitgliedsbetrieben arbeiten bzw. bei diesen eine Tätigkeit aufnehmen.

Darüber hinaus bieten die Agenturen für Arbeit im Rahmen der gesetzlich geregelten Aufgaben allen jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung an (§§ 29 ff. SGB III). Dieses Angebot steht grundsätzlich auch ausländischen Arbeitnehmern zur Verfügung.

Bei den Rechtsantragsstellen und den Amtstagen der bayerischen Arbeitsgerichte besteht die Möglichkeit, Klagen und Anträge zur Niederschrift zu erklären. Im Zusammenhang mit der Klagevorbereitung können dort Auskünfte über den Inhalt von Gesetzen und Tarifverträgen erteilt werden. Eine Rechtsberatung sowie Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte oder Klärung gesetzlicher und tariflicher Zweifelsfragen erfolgt nicht.

Die Bundesfinanzdirektion Südost weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Problematik mit illegalen Tagelöhnerbörsen (insbesondere in München) ein Merkblatt für ausländische Arbeitnehmer durch die Bundesfinanzdirektion erstellt wurde. Dieses befasst sich insbesondere mit Fragen im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie der Scheinselbstständigkeit und soll die Arbeitssuchenden informieren und aufklären. Das Merkblatt wurde in die Sprachen Bulgarisch, Rumänisch, Kroatisch, Polnisch und Ungarisch übersetzt. Das Merkblatt liegt an den jeweiligen Beratungsstellen sowie auch den Gewerbeämtern aus und wird zusammen mit einem Selbsteinschätzungsbogen der „Fairen Mobilität“ zur Verfügung gestellt.

- a) Wie können vorhandene Beratungs- und Hilfsangebote, wie das „Projekt Faire Mobilität“ des DGB, langfristig abgesichert und weiter ausgebaut werden?

Beratungs- und Hilfsangebote, wie das Projekt „Faire Mobilität“, werden von der Staatsregierung nicht gefördert. Eine Förderung ist auch nicht beabsichtigt.

Zur Möglichkeit, die Rechtsantragsstelle der bayerischen Arbeitsgerichte aufzusuchen, sowie der staatlichen Unterstützung durch Prozesskostenhilfe vgl. Ausführungen zu Frage 5.

**b) Wie kann die Aufklärungs- und Informationsarbeit in den Hauptentsendeländern intensiviert und verbessert werden?**

Auf der Homepage des Zolls, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie im bayerischen Behördenwegweiser finden sich ausführliche und detaillierte Informationen über die Entsendung ausländischer Arbeitnehmer nach Deutschland, die dabei zwingend einzuhaltenden Arbeitsbedingungen, insbesondere die branchenbezogenen Mindestlöhne nach dem AEntG und dem allgemeinen Mindestlohn nach dem MiLoG, sowie über die das Entsendeunternehmen treffenden Meldepflichten.

Nach Mitteilung des Bayerischen Bauindustrieverbands gibt es im Rahmen der gesamten Bauwirtschaft, die neben der Industrie auch vom Handwerk und der Gewerkschaft getragen wird, gewerkschaftsseitig für Arbeitnehmer aus den (Haupt-)Entsendeländern entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote, insbesondere über den Europäischen Verein für Wanderarbeiterfragen.

Seitens des Bauindustrieverbands wird die Arbeitgeberseite bzw. werden die Mitgliedsfirmen im Rahmen konkreter Einzelfallberatung, Seminaren und Inhouseschulungen beraten und unterstützt. Der Bayerische Bauindustrieverband ist zudem aktives Mitglied im Bayerischen Aktionsbündnis gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft.

**6. Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen osteuropäischen Bauarbeitern auch von deutschen Baufirmen Verträge mit rechtswidrigen Netto-Stundenlöhnen angeboten wurden?**

**a) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen die gesetzlichen bzw. tarifvertraglich festgesetzten Mindestlöhne in der Baubranche durch unlautere Werkverträge unterlaufen wurden, in denen die Bezahlung nach abgeschlossenen Gewerken und nicht auf Stundenbasis erfolgt?**

**b) Sind der Staatsregierung Fälle bekannt, in denen Überstunden und sonstige Zuschläge (Feiertagsarbeit, Wochenende etc.) im Bausektor nicht rechtmäßig vergütet wurden?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Nach Mitteilung der Bundesfinanzdirektion Südost sind die in den Fragen 6 bis 6b beschriebenen Fallkonstellationen aus Prüfungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bekannt. Über die Anzahl der Verfahren liegen keine Daten vor (vgl. auch Ausführungen zu Frage 2).

**7. Wie hat sich die Zahl der versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich sowie die Zahl der Gewerbebeanmeldungen in der bayerischen Baubranche im Verhältnis zum Auftragsvolumen und den Umsatzzahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Zur Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt und im

Baugewerbe in den letzten fünf Jahren in Bayern vgl. nachstehende Tabelle:

<b>Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Bayern (regionale Abgrenzung nach dem Arbeitsort)</b>		
<b>Jahr (Stichtag jeweils Juni)</b>	<b>Verarbeitendes Gewerbe</b>	<b>Baugewerbe (Hochbau, Tiefbau, Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe)</b>
2009	1.274.898	258.472
2010	1.238.780	265.296
2011	1.270.572	271.612
2012	1.299.701	279.210
2013	1.313.644	283.168
2014	1.337.747	288.109

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Arbeitsmarkt in Zahlen – Beschäftigungsstatistik, Stand: 03.06.2015

Zur Zahl der Gewerbebeanmeldungen insgesamt und im Baugewerbe in den letzten fünf Jahren in Bayern, vgl. nachstehende Tabelle:

<b>Gewerbebeanzeigenstatistik</b>					
<b>Gewerbebeanmeldungen in Bayern</b>					
<b>Grund der Anmeldung</b>					
	<b>Ins-gesamt</b>	<b>Neu-gründung</b>	<b>Um-wandlung</b>	<b>Zuzug</b>	<b>Über-nahme</b>
	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Insgesamt</b>					
2009	150.666	122.981	932	15.538	11.215
2010	150.264	122.834	564	16.345	10.521
2011	143.823	115.538	470	17.374	10.441
2012	131.857	103.739	379	17.359	10.380
2013	129.998	102.591	431	16.948	10.028
2014	125.730	98.298	496	16.828	10.108
<b>davon Baugewerbe</b>					
2009	15.660	12.683	40	1.841	1.096
2010	18.053	14.694	26	2.038	1.295
2011	19.652	15.597	47	2.275	1.733
2012	19.667	15.217	22	2.542	1.886
2013	19.974	15.590	8	2.544	1.832
2014	18.046	13.630	18	2.465	1.933

Ohne Automatenaufsteller und Reisegewerbe

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand 03.06.2015

Zur Zahl der Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe in Bayern in den letzten fünf Jahren vgl. nachstehende Tabelle:

<b>Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe in Bayern</b>	
<b>Hinweis: Erfasst sind Betriebe von Unternehmen mit 20 oder mehr tätigen Personen einschließlich Argen (= Arbeitsgemeinschaften). Die Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe werden jährlich dargestellt. Ein Vergleich mit dem Verarbeitenden Gewerbe insgesamt ist nicht möglich, da der Auftragseingang dort entweder monatlich (für Betriebe ab 50 Beschäftigte) erfasst wird, bzw. jährlich (auch hier nur für Betriebe ab 50 Beschäftigte), und nur für ausgewählte fachliche Bereiche.</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Auftragseingang in 1.000 €</b>
2009	9.465.979
2010	9.537.721
2011	10.504.646
2012	11.212.665
2013	11.292.266
2014	11.741.996

Quelle: Bayerisches Statistisches Landesamt für Statistik, Stand 03.06.2015

Zum Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe und im Bauhauptgewerbe in den letzten fünf Jahren in Bayern vgl. nachstehende Tabelle:

<b>Umsatz in Bayern</b> Erfasst werden Betriebe von Unternehmen mit 20 oder mehr tätigen Personen einschl. Argen		
<b>Jahr</b>	<b>Gesamtumsatz Verarbeitendes Gewerbe* (ohne Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden) in 1.000 €</b>	<b>Baugewerblicher Umsatz in 1.000 €</b>
2009	272.843.285	10.567.301
2010	309.070.518	10.345.836
2011	332.696.717	11.907.469
2012	335.818.088	11.907.469
2013	338.233.065	12.483.885
2014	327.560.304	13.530.980

Quelle: Bayerisches Statistisches Landesamt für Statistik, Stand: 03.06.2015

\*Bitte beachten: Aufgrund revidierter Betriebsmeldungen sind die Umsatzwerte ab dem Jahr 2014 mit den vorhergehenden Zeiträumen nicht vergleichbar. Betroffen ist die Wirtschaftsabteilung 29 „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“ und alle höheren Aggregationsstufen, in denen diese Wirtschaftsabteilung enthalten ist.

**a) Wie viele Arbeitsgenehmigungen EU wurden für kroatische Staatsangehörige für das Baugewerbe mit Einsatzgebiet Bayern in den letzten fünf Jahren erteilt?**

Kroatien ist (erst) seit dem 1. Juli 2013 Mitglied der EU. Aufgrund von Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit benötigten kroatische Staatsangehörige für eine Beschäftigung in Deutschland bislang eine Arbeitsgenehmigung EU. Seit dem 1. Juli 2015 genießen kroatische Staatsangehörige volle Freizügigkeit und können in Deutschland ohne Einschränkungen tätig werden.

Für kroatische Staatsbürger wurden für das Baugewerbe in Bayern in den Jahren 2010 bis 2012 – aus o. g. Grund – keine Arbeitsgenehmigungen EU erteilt. Im Jahr 2013 wurden 576, im Jahr 2014 2.222 und im Jahr 2015 (Stand: 16.06.2015) 1.089 Arbeitsgenehmigungen EU erteilt (Quelle: Bundesagentur für Arbeit).

**b) Wie viele Arbeitnehmer wurden in den letzten fünf Jahren auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder mit Vander Elst Visum in der bayerischen Bauwirtschaft entsandt?**

Die Erteilung von Visa für Dienstleistungen gemäß § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 21 Beschäftigungsverordnung (nach dem Van-der-Elst-Urteil) wird vom Auswärtigen Amt erst seit 2013 gesondert statistisch erfasst; jedoch

ohne Auswertung, in welchem Bundesland die Dienstleistung erbracht wird, sowie ohne Differenzierung nach Art der Dienstleistung (also handwerklich, kaufmännisch, gewerblich oder freiberuflich).

Zur Anzahl der auf Basis des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes in die bayerische Bauwirtschaft entsandten Arbeitnehmer liegen keine Statistiken vor. Das Auswärtige Amt führt nur Statistiken über die Visaerteilung für Werkvertrags-Arbeitnehmer gemäß § 18 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 29 Beschäftigungsverordnung. Zu den verfügbaren Zahlen vgl. nachstehende Tabelle:

<b>Jahr</b>	<b>Werkvertrags-Arbeitnehmer (§ 18 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 29 Beschäftigungsverordnung)</b>	<b>Dienstleistung „Van der Elst“ (§ 18 Aufenthaltsgesetz i. V. m. § 21 Beschäftigungsverordnung)</b>
2010	8.755	nicht gesondert erfasst
2011	12.602	nicht gesondert erfasst
2012	13.158	nicht gesondert erfasst
2013	8.376	5.086
2014	6.269	5.178

Quelle: Auswärtiges Amt

**8. Welche Unterstützung und Beratung erhalten betroffene Arbeitnehmer in Bayern über die Möglichkeiten der Anzeigerstattung und gerichtlichen Geltendmachung von ausstehenden Lohnansprüchen?**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 5 verwiesen.

**a) Wie häufig können Lohnansprüche von den betroffenen Arbeitnehmern arbeitsgerichtlich in Deutschland durchgesetzt werden?**

**b) Wie viele Arbeitsgerichtsverfahren enden mit einem Vergleich zwischen betroffenen Arbeitnehmern und den haftungsrechtlich verantwortlichen Bauunternehmen?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine eigenen Kenntnisse vor.

Entsprechende statistische Erhebungen werden seitens der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht geführt. Auf die Ausführungen zu Frage 4 wird verwiesen.